

A - 8010 Graz | Glacisstraße 27/2 | Tel.: +43 316 8068-0
Fax: +43 316 8068-21 | E-Mail: office@pmsp.at | Web: www.pmsp.at

DR. MARTIN PIATY
MAG. MICHAEL MÜLLER-MEZIN (Mediator)
DR. STEFAN SCHOELLER
DR. STEPHANIE PILZ
MAG. SEBASTIAN KITTL LL.M.
MAG. SEBASTIAN PILS

Eingetragene Treuhänder

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
zH Frau Mag. Ines Wünsch-Brandner
Burgring 4
8010 Graz
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Graz, am 16.4.2019
30/D - Wirtst1/Pflege

Betrifft: GZ: ABT03VD-1414/2012-29
Personalausstattungsverordnung 1. Novellierung;
GZ: ABT03VD-1415/2012-91
Leistungs- und Entgeltverordnung 4. Novelle

Sehr geehrte Frau Mag. Wünsch-Brandner!

Zu der vorgelegten Novellierung der **PAVO** darf ich in meinem Namen und im Namen der Wirtschaftskammer Steiermark nachstehendes festhalten:

Zu § 1 Abs 1:

Die Formulierung im zweiten Satz des Absatz 1 *„Eine solche Unterschreitung ist an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig, wenn die Pflegequalität dadurch nicht beeinträchtigt wird.“* ist darauf hinzuweisen, dass der Ersatz des Wortes *„Werktag“* durch *„Tag“* eine Schlechterstellung der Pflegeheimbetreiber im Vergleich zur bisherigen Regelung bewirkt. Unter *„Werktag“* versteht man die Tage von Montag bis Samstag, exkl. der gesetzlichen Feiertage. Die 10%-ige Unterschreitung, die bisher nur an den Werktagen gemessen wurde, beinhaltet daher in Zukunft auch die 52 Sonntage und die 13 Feiertage (bzw. im Jahr 2019 exakt 11 Feiertage, da zwei Feiertage auf einen Sonntag fallen). Diese Tage wurden bei der Berechnung der 10% Unterschreitungen bisher nicht eingerechnet.

Zu § 4 Pflegedienstleitung:

Während in § 5 durch Verwendung der Worte *„Beschäftigungsausmaß“* im Zusammenhang mit der Heimleitung dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass viele gewerbliche Heimleiter als Einzelunternehmer oder geschäftsführende Gesellschafter bei sich selbst nicht angestellt sein können und daher ohne diese Formulierung die

Heimleitung nicht ausüben könnten, wird in § 4 „Pflegedienstleitung“ noch immer auf ein „Anstellungsverhältnis“ abgestellt. Dies obwohl gerade bei kleinen Pflegeheimen die als Einzelunternehmer tätigen Betreiber und/oder geschäftsführende Gesellschafter mit mehr als 25%-iger Beteiligung sehr oft auch oder nur die Pflegedienstleitung ausüben. Da sie nicht „angestellt“ werden können, wäre ihre Tätigkeit als Pflegedienstleitung nicht möglich, was einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt. Auch in diesem Zusammenhang wäre daher an Stelle des Wortes „Anstellungsverhältnis“ das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ zu verwenden.

Zur **LEVO** habe ich keine Anmerkungen.

Ich danke zu den Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu dürfen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Martin Piaty